

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Band: 6 (1912)
Heft: 2

Rubrik: Allerlei aus der Taubstummenwelt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

um die Gründung eines „urschweizerischen Fürsorgevereines für Taubstumme“ in die Wege zu leiten.

Die Herren beschloffen übereinstimmend einen „Fürsorgeverein für anormale Kinder überhaupt“, d. h. für taubstumme, schwachsinige, blinde, epileptische Kinder usw. Er wird sich unserm Zentralverein anschließen, soweit es sich um das Taubstummenwesen handelt. (Weidlos wollen wir uns freuen, daß auch eine so große Zahl Kinder mit anderen Gebrechen in die Fürsorge einbezogen wird. Denn Gott will ja, daß allen Menschen geholfen werde! D. R.)

St. Zürich. Am Anfang des Monats Oktober hatte das zürcherische Komitee, welches das Hirzelheim einrichten sollte, geglaubt, nahe am Ziel zu sein. Es hatte sich nach Besichtigung vieler Häuser für eines im Städtchen Regensberg (am Lägernberg) entschieden. Es hat nun aber noch ein ganzes Vierteljahr gedauert, bis wir das Ziel erreichten. Auch jetzt ist noch nicht die Beseitigung der letzten Schwierigkeit gelungen. Dennoch haben wir nun am 4. Januar das Heim eröffnet. — Aus den Aufnahmebestimmungen sei hier mitgeteilt, daß wegen des noch zu geringen Betriebskapitals von den Insassen ein Kostgeld von 1 Fr. für den Tag verlangt werden muß. Schwer Kranke und dauernd besonderer Pflege Bedürftige oder geistig ganz Schwache können nicht aufgenommen bzw. nicht behalten werden. Es können auch (weibliche) Taubstumme aus andern Kantonen aufgenommen werden.

Gejuche um Aufnahme sind an den Präsidenten der Hauskommission (Herr Pfr. G. Weber in Zürich-Oberstraf) zu richten, der auch zu weiterer Auskunft bereit ist. G. W.

Gabeliste für den Taubstummenheim-Fonds vom 15. September bis 31. Dezember 1911.

Legat der Frl. Mathilde Schüp- bach sel., gew. Privatiers, Belp	Fr. 2000. —
Frau Pfr. A. v. G.-H.	" 10. —
Taubstummen-gottesdienstkollekten aus: Windisch 8. 35, 10. 30, Marburg 7. —, Birrwil 5. —, Zofingen 16. 85, Kulm 3. 85, Schöftland 4. 35	" 55. 70
Opfer der landbernischen Taub- stummen-gottesdienst-Besucher 30. 30, 32. 65, 12. 75	" 75. 70
Uebertrag	Fr. 2141. 40

Uebertrag	Fr. 2141. 40
Frau Neukomm, Kirchlandach	" 2. —
Erlös aus Verkauf v. gebrauchten Briefmarken 57.—, 21.—, 22. 30	" 100. 30
Erlös aus Verkauf von Stanniol	" 268. 40
Durch Pfarrer Gerber, Rothrist	" 5. —
Von einer Leserin des „Berner Sonntagsblatt“	" 2. —
Frl. Sophie von Steiger, Bern	" 10. —
August Ziegler, Birrsfelden (2 alte Eheringe verkauft)	" 8. 15
Dr. v. Muralt-Simrok, Randersteg	" 50. —
Anonym durch die Evangel. Ge- sellschaft des Kantons Bern	" 100. —
S. und E. Müller in Bern	" 10. —
Frucht des Vortrages von Eugen Sutermeister über „In- und ausländische Taubstummenfür- sorge“ in den „Frauenkonfe- renzen“ in Bern	" 40. —
Frau König, Bern	" 1. —
Frl. Gerber, Thun	" 3. —
Frau Studer, Tamnwald, Olten	" 20. —
Frl. Anna Rohner, Bühler	" 1. —
Frl. Hanna Wyß, Detsfingen	" 10. —
Taubstummenverein Zürich	" 33. 55
Summa	Fr. 2805. 80

Allerlei aus der Taubstummenwelt

St. Bern. In Riggisberg ist ein 50jähriger taubstummer Mann von einem Zuchtstier getötet worden.

St. Zürich. Der Zürcher Taubstummen-
Reiseklub „Froh Sinn“, früher „Theaterklub“ ge-
nannt, wird am Sonntag den 21. Januar im
Stadtkasino „Sihlhölzli“, nachmittags um 5 Uhr,
eine gemeinschaftliche Christbaumfeier, verbunden
mit Tombola, abhalten. Der Klub hat es den
Mitgliedern zur Ehre gemacht, denselben ein
Bankett zu veranlassen. Die Nichtmitglieder,
die an diesem Arrangement ein Diner à Fr. 1.50
mit einzunehmen wünschen, haben sich schriftlich
bei dem Kassier zu melden und den Betrag
von Fr. 1.50 im Voraus an denselben, Herrn
Hans Willy, Birmensdorferstrasse 38 Zürich III,
bis zum 19. Januar einzusenden. Indem wir
Ihnen einen recht genussreichen und gemütlichen
Nachmittag verheißen, gestatten wir uns hiemit,
Sie zu dieser Veranstaltung geziemend einzu-
laden. Wir werden ebenfalls theatralische Pan-
tomimen zum Besten geben. Der Vorstand.

Deutschland. Posen. Kürzlich fand im Taubstummenheim zu Posen die Eröffnung der Haushaltungsschule für taubstumme Mädchen statt.

— Es gibt im deutschen Reiche 48 750 Taubstumme, 34 330 Blinde und 340 Personen, welche taubstumm und blind zugleich sind. Nach einer Statistik sind 67% der Gehörlosen arbeitsfähig, welchen nur 21% Blinde gegenüberstehen. Für die Gehörlosen ist demnach immer noch mehr Aussicht vorhanden, sich selbstständig, ohne auf die Unterstützung Anderer angewiesen zu sein, durch das Leben zu schlagen, als für Blinde.

Rußland. Im ganzen Russischen Reiche gibt es 158 759 Taubstumme, und zwar 88 470 männliche und 77 289 weibliche. 126 153 Taubstumme leben im Europäischen Rußland, 12 024 im Königreich Polen, die übrigen in Asien.

Japan. Wie wir erfahren, ist in Japan der Schulzwang für Taubstumme und Blinde eingeführt. Es gibt in Japan 17 Blinden- und Taubstummenanstalten. In allen Taubstummenanstalten Japans ist die Lautsprach-Methode eingeführt.

Schweden. Im Jahre 1900 zählte man 5300 Taubstumme im schwedischen Reiche. Die Anzahl der Taubstummen macht 1 Prozent der Bevölkerung aus.

Schweden besitzt im ganzen neun Taubstummenanstalten. Für das geistige Wohl der Taubstummen Schwedens sind drei gute Zeitschriften vorhanden. In betreff der kirchlichen Versorgung für Taubstumme sind im ganzen Lande Pastoren angestellt, die vorher einen Ausbildungskursus in der Taubstummenanstalt durchmachen müssen.

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme Vereins-Mitteilungen.

Reglement für das Zentralsekretariat.

§ 1. Unter dem Namen „Zentralbureau für das schweizerische Taubstummenwesen“ gründet der schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme eine Zentralstelle für alle Bestrebungen auf dem Gebiete des Taubstummenwesens in der Schweiz. Dieses Bureau hat zur Zeit seinen Sitz in Bern.

Der Zentralsekretär des schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme ist gleichzeitig Vorsteher des Zentralbureau.

§ 2. Das Zentralbureau ist im Sinne des Art. 2, Ziffer 3, lit. c der Statuten eine Auskunft- und Sammelstelle für alle Fragen des Taubstummenwesens in der Schweiz. Seine besonderen Obliegenheiten sind:

1. Beforgung aller Sekretariatsarbeiten für den Verein, den Zentralvorstand und — soweit tunlich und wünschbar — der Spezialkommissionen und Subkomitees.

2. Verwaltung des Archivs und der dem Verein gehörenden Zentralbibliothek.

3. Führung des Mitgliederverzeichnisses für den Verein, Entgegennahme von Anmeldungen neuer Mitglieder, bezügliche Anzeigen an den Zentralkassier und eventuell an die Subkomitees.

4. Propaganda für den Verein und die Taubstummenfrage überhaupt.

5. Statistik des gesamten schweizerischen Taubstummenwesens.

6. Stellenvermittlung für Taubstumme.

7. Kontakt mit bestehenden Taubstummen-Pfarrämtern, Fürsorgevereinen, Taubstummenanstalten, Subkomitees usw.

8. Verbindung mit ausländischen Fürsorgevereinen, Besuch von Fürsorge-Einrichtungen, Taubstummen-Kongressen usw.

9. Regelmäßige Berichterstattung an Zentralvorstand und Generalversammlung.

10. Verwaltung, Herausgabe und Expedition der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung“. Propaganda für dieselbe.

§ 3. Das Zentralbureau steht unter der Aufsicht des Zentralvorstandes, welcher alle Obliegenheiten im Sinne des § 2 je nach Bedürfnis und vorhandenen Mitteln festsetzt. In dringenden oder untergeordneten Angelegenheiten entscheidet das Bureau des Zentralvorstandes. (Stat. Art. 12).

§ 4. Der Zentralsekretär hat seine ganze Zeit und Kraft dem Amte zu widmen. Der Zentralvorstand ist befugt, ihm Nebenbeschäftigungen oder Nebenämter (z. B. Taubstummen-pastoration) auf bestimmte Zeit zu gestatten.

Der Zentralsekretär kann vom Zentralvorstande auch mit der Schriftleitung der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung“ betraut werden.

§ 5. Die Besoldung des Zentralsekretärs beträgt Fr. 1400. — per Jahr. Anstellung von Hülfspersonal ist Sache des Zentralvorstandes.

§ 6. Die Amtsdauer des Zentralsekretärs beträgt vier Jahre, erstmals bis Ende 1915. Die Wahl des Zentralsekretärs erfolgt durch den Zentralvorstand, ebenso diejenige des Schriftleiters der Taubstummenzeitung.